

5. ELDA LWSH Online Event

Lohnsteuer

Franz Proksch
BMF, Zentrale Fachstelle
Stand: September 2024

Änderung EStG 1988, BGBl I 12/2024 - Kirchenbeitrag

- Der Kirchenbeitrag wurde ab der Veranlagung 2024 auf 600 Euro erhöht.
- In § 18 Abs. 1 Z 5 wird der Betrag „400 Euro“ durch den Betrag „**600 Euro**“ ersetzt.
- In § 124b wird folgende Z 448 angefügt:
„448. § 18 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2024 ist erstmalig bei der **Veranlagung für das Kalenderjahr 2024** anzuwenden.“

Änderung des EStG 1988, BGBl I 13/2024 - sonstige Bezüge

- § 124b Z 449 EStG 1988 – weitere **Inflationsanpassung bei sonstigen Bezügen**
 - Im Kalenderjahr **2024**:
 - Erhöhung der Betragsgrenzen gemäß § 41 Abs. 4, § 67 Abs. 1 und § 77 Abs. 4 EStG 1988 von 2.100 € auf 2.447 € und von 2.000 € auf 2.330 €
 - Aufrollverpflichtung sobald wie möglich, spätestens bis spätestens 30.6.2024
 - Ab **2025** (siehe unten PrAG 2025)
 - Erhöhung dieser Beträge mit der alljährlichen Inflationsabgeltung

AbgÄG 2024, BGBl. I Nr. 113/2024 - Berichtigung Fabo Plus nach Rechtskraft

- § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3a Z 3 wird folgende lit. d neu eingefügt und die bisherige lit. d wird zu lit. e:
 - „d) Stellt sich **nach Eintritt der Rechtskraft** heraus, dass **kein oder ein niedrigerer Anspruch auf den Familienbonus Plus besteht**, gilt dies als rückwirkendes Ereignis im Sinne des **§ 295a** der Bundesabgabenordnung.“
 - *EB:*
 - In § 33 Abs. 3a Z 3 soll betreffend den Familienbonus Plus eine verfahrensrechtliche Ergänzung erfolgen. In Fällen, in denen der Familienbonus Plus bescheidmässig gewährt wurde und dann festgestellt wird, dass kein Anspruch oder nur Anspruch auf den halben Familienbonus Plus besteht, soll dies nach Eintritt der Rechtskraft ein rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO darstellen und der Bescheid insoweit von Amts wegen abgeändert werden können.

AbgÄG 2024, BGBl. I Nr. 113/2024 - einheitl. Berechnung Durchschnittssteuersatz

- **§ 33 Abs. 10 iVm § 124b Z 457:**
 - Ab **Veranlagung 2024** gilt: Der **Durchschnittssteuersatz** ist zunächst **ohne Berücksichtigung der Absetzbeträge** (§ 33 Abs. 3a bis 6) zu ermitteln. Von der unter Anwendung dieses Durchschnittssteuersatzes ermittelten Steuer sind die Abzüge gemäß Abs. 3a bis 6 abzuziehen.
 - **Abs. 11 entfällt und** ist letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 abzuwenden.
- **EB:**
 - Progressionsvorbehalt hat nach VwGH 7.9.2022, Ra 2021/13/0067 seine Rechtsgrundlage im innerstaatlichen Recht und ist anzuwenden, wenn unbeschränkte Steuerpflicht besteht und Einkünfte erzielt werden, die in Österreich nicht besteuert werden dürfen.
 - unterschiedliche Regelungen für die Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes entfällt, **einheitliche Regelung in Abs. 10 ab der Veranlagung für 2024.**

AbgÄG 2024, BGBl. I Nr. 113/2024 - Antragslose ANV

- **§ 41** wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Z 1 in Abs. 2 wird zu Abs. 2.
 - b) Die bisherige Z 2 in Abs. 2 wird zu Abs. 2a und ein Doppelpunkt am Ende entfällt; die bisherigen lit. a bis f werden zu Z 1 bis Z 6, wobei Z 3 und Z 4 wie folgt lauten:
 - „3. Wird nach erfolgter antragsloser Veranlagung innerhalb der Frist des Abs. 2 eine Abgabenerklärung abgegeben, hat das Finanzamt darüber zu entscheiden und gleichzeitig damit den gemäß Z 1 oder Z 2 ergangenen Bescheid aufzuheben.
 - 4. Wurde der Bescheid aus der antragslosen Veranlagung aufgrund nachträglich übermittelter Daten im Sinne von Z 1 dritter Teilstrich durch einen neuen Bescheid gemäß Z 1 oder Z 2 ersetzt, sind Z 3 und Z 5 auch auf diesen Bescheid anzuwenden.“
 - 457. § 33 Abs. 10 und § 41 Abs. 2 und Abs. 2a in der Fassung des BGBl. I Nr. xx/ 2024 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2024 anzuwenden. § 33 Abs. 11 ist letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 anzuwenden.

AbgÄG 2024, BGBl. I Nr. 113/2024 – Antragslose ANV

- *EB zu § 41:*
 - § 41 soll neu strukturiert werden, weil künftig eine **AANV auch dann möglich sein soll, wenn ein Pflichtveranlagungsstatbestand** vorliegt und sämtliche Erfordernisse für eine antragslose Veranlagung erfüllt sind.
 - Indem die Regelungen zur AANV aus Abs. 2 herausgelöst und in Abs. 2a geregelt werden, soll diese auch in Pflichtveranlagungsfällen möglich sein.
 - Bei **nachträglicher Datenübermittlung** soll die Voraussetzung entfallen, dass die Steuergutschrift höher werden muss und soll ein neuer Bescheid auch dann möglich sein, wenn die Gutschrift dadurch geringer wird.
 - Die Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung und sollen ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2024 anzuwenden sein.

AbgÄG 2024, BGBl. I Nr. 113/2024 – Freibetragsbescheid nur auf Antrag

- § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 lautet der erste Satz:
 - „**Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers** für die Berücksichtigung bestimmter Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gemeinsam mit einem Veranlagungsbescheid einen **Freibetragsbescheid** und eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber zu erlassen oder einen betragsmäßig niedrigeren Freibetrag festzusetzen.“
 - b) Abs. 1 Z 2 lautet:
 - „2. Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 1, Z 1a, Z 6 und Z 7,“
 - c) Abs. 2 entfällt.
 - d) Die Abs. 3 bis 8 werden zu Abs. 2 bis 7.
 - 458. § 63 in der Fassung des BGBl. I Nr. xx/2024 ist erstmalig für Freibetragsbescheide und Mitteilungen anzuwenden, die gemeinsam mit einem Veranlagungsbescheid für das Veranlagungsjahr 2024 erstellt werden.
- EB: Von den rund 480.000 Freibetragsbescheiden werden bloß rund 4 % dem Arbeitgeber vorgelegt. -> **Freibetragsbescheide für VA 2024 nur mehr auf Antrag**

AbgÄG 2024, BGBl. I Nr. 113/2024 – Übermittlung von Lohnzettel durch ÖGK

- *§ 84 wird wie folgt geändert:*
 - *a) In Abs. 1 wird die bisherige Z 4 zu Z 5 und es wird folgende Z 4 neu eingefügt:*
 - „4. Ist eine **Zahlung oder Rückzahlung gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 einem abgelaufenen Kalenderjahr zuzuordnen**, ist abweichend vom Übermittlungsstichtag gemäß Z 2 der Lohnzettel bis zum Ende des Kalendermonats zu übermitteln, das **dem Quartal** der Zahlung oder Rückzahlung folgt.“
 - 460. § 84 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des BGBl. I Nr. xx/2024 ist für **Zahlungen und Rückzahlungen ab 1. Jänner 2024 anzuwenden**, wobei die erstmalige Übermittlung bis 31. Oktober 2024 zu erfolgen hat.

AbgÄG 2024, BGBl. I Nr. 113/2024 – Übermittlung von Lohnzetteln durch ÖGK

- *EB zu § 84 Abs. 1 Z 4:*
 - Durch die Zuordnung gewisser Zahlungen, insbesondere der Nachzahlung von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird, zum Anspruchs- statt zum Zuflusszeitpunkt, kommt es häufiger zur Ausstellung von Lohnzetteln, die sich auf länger zurückliegende Zeiträume auswirken.
 - Um sicherzustellen, dass die Steuerberechnung zeitnah korrigiert und etwaige Steuerrückzahlungen veranlasst werden können, sollen derartige Lohnzettel zukünftig in jenem Kalendermonat zu übermitteln sein, das dem Quartal der Zahlung folgt statt wie bisher gemäß den allgemeinen Regelungen bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres.

AbgÄG 2024, BGBl. I Nr. 113/2024 - nachträgliche Übermittlung von Lohnzettel

- *§ 84 wird wie folgt geändert:*
- *b) In Abs. 3 letzter Satz wird nach dem Wort „Lohnzettel“ die Wortfolge „**sowie ein nachträglich übermittelter oder berichtiger Lohnzettel**“ eingefügt.*
- *EB zu § 84 Abs. 3:*
- Die Korrektur eines Lohnzettels stellt nach ständiger Rechtsprechung keinen Wiederaufnahmegrund nach § 303 BAO dar.
- Die Anwendbarkeit des § 295a BAO bei der nachträglichen Übermittlung von Lohnzetteln ist derzeit auf Berichtigungen nach einer Lohnsteuerprüfung eingeschränkt.
- Es soll ausdrücklich normiert werden, dass die **nachträgliche Übermittlung eines (korrigierten) Lohnzettels ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO darstellt.**

AbgÄG 2024, BGBl. I Nr. 113/2024 - „phantom shares“ als Start-Up-Beteiligung

- § 124b Z 459 EStG:
 - Erhält der Arbeitnehmer im Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025 an **Stelle von bestehenden virtuellen Anteilen am Unternehmen des Arbeitgebers**, die bloß einen schuldrechtlichen Anspruch auf Teilhabe am Gewinn vermitteln, eine **Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung** gemäß § 67a, gilt dies als Abgabe der Anteile gemäß § 67a Abs. 1 gegen eine Gegenleistung bis zur Höhe des Nennwerts und es ist kein geldwerter Vorteil anzusetzen, wenn die Voraussetzungen des § 67a Abs. 2 im Zeitpunkt des Wechsels in die Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung erfüllt sind.

AbgÄG 2024, BGBl. I Nr. 113/2024 - „phantom shares“ als Start-Up-Beteiligung

- EB zu § 124b Z 459 EStG:
- In den letzten Jahren haben **virtuelle Gesellschaftsanteile** („phantom shares“) als Form der Mitarbeiterbeteiligung an Bedeutung gewonnen. Dies ist insb auch im Bereich von Start-Up Unternehmen erfolgt.
- Die virtuellen Gesellschaftsanteile basieren auf einer **schuldrechtlichen Vereinbarung** zwischen der **Gesellschaft und den Arbeitnehmern**. Arbeitnehmer mit virtuellen Anteilen erwerben einen schuldrechtlichen Anspruch auf Teilhabe am Gewinn, der steuerlich als Prämie zu qualifizieren ist.
- Wenn nun Arbeitnehmer mit virtuellen Anteilen von Start-Ups die neue Regelung in Anspruch nehmen wollen und aus diesem Grund statt der virtuellen Anteile unter § 67a fallende Kapitalanteile erhalten, müsste eine Bewertung und Versteuerung des geldwerten Vorteils stattfinden.
- Aus diesem Grund sollen **bis Ende 2025** die **bisherige** in Form von **virtuellen Anteilen** erfolgte Vergütung **auf Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen umgestellt** werden können, ohne dass es zu einer Bewertung und Versteuerung des geldwerten Vorteils kommen muss, wenn sämtliche Voraussetzungen für eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung gemäß § 67 Abs. 2 Z 1 bis 6 vorliegen.

Telearbeitsgesetz - Telearbeitspauschale statt HO-Pauschale, BGBl I 110/2024

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

1. In **§ 16 Abs. 1 Z 7** wird die Bezeichnung „Homeoffice-Pauschale“ durch „**Telearbeitspauschale**“ ersetzt.
2. **§ 16 Abs. 1 Z 7a** wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz entfällt die Wortfolge „der seine berufliche Tätigkeit in der Wohnung (im Homeoffice) erbringt und“.
 - b) In lit. a wird die Wortfolge „in der Wohnung“ durch die Wortfolge „**in seiner Wohnung**“ ersetzt und tritt an die Stelle der Bezeichnung „Homeoffice-Tage“ das Wort „**Telearbeitstage**“.
 - c) In lit. b wird die Bezeichnung „Homeoffice-Pauschale“ durch „**Telearbeitspauschale**“ ersetzt und tritt an die Stelle der Bezeichnung „Homeoffice-Tag“ das Wort „**Telearbeitstag**“.

Telearbeitsgesetz - Telearbeitspauschale statt HO-Pauschale, BGBl I 110/2024

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

- 3) 3. In § 26 Z 9 wird die Bezeichnung „Homeoffice-Pauschale“ jeweils durch „**Telearbeitspauschale**“ ersetzt und lit. a lautet:
 - „a) Das Telearbeitspauschale beträgt **bis zu drei Euro** pro **ausschließlichem Telearbeitstag** im Sinne des § 2h Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und steht für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr zu, **soweit** die Telearbeitstage samt ausbezahltem Pauschale **im Lohnzettel ausgewiesen** sind.“
- 4) In § 26 Z 9 lit. b entfällt die Wortfolge „von mehreren Arbeitgebern“.
- 5) In § 41 Abs. 1 Z 13 wird die Bezeichnung „Homeoffice-Pauschale“ durch „Telearbeitspauschale“ ersetzt.

Telearbeitsgesetz - Telearbeitspauschale statt HO-Pauschale, BGBl I 110/2024

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

6) In § 124b wird folgende Ziffer angefügt:

„453. § 16 Abs. 1 Z 7 und Z 7a, § 26 Z 9 und § 41 Abs. 1 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft und sind erstmalig anzuwenden, wenn

- die Einkommensteuer veranlagt wird, bei der **Veranlagung für das Kalenderjahr 2025,**
- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, für **Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2024** enden.“

Progressionsanpassung – PrAG 2025

- In § 1 Abs. 4 wird der Betrag „12 816“ durch den Betrag „13 308“ ersetzt.

Progressionsanpassung – PrAG 2025

- § 4 Abs. 4 Z 6 lautet:

„6. Aufwendungen für die betriebliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges, Kraftrades oder Fahrrades.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die pauschale Berücksichtigung derartiger Aufwendungen durch **Verordnung** näher zu regeln und dabei im Interesse ökologischer Zielsetzungen Begünstigungen vorzusehen.“

Progressionsanpassung – PrAG 2025

In § 16 Abs. 1 werden folgende Z 11 und 12 angefügt:

- „11. Aufwendungen für die berufliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges, Kraftrades oder Fahrrades für Fahrten, die nicht die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte betreffen. **§ 4 Abs. 4 Z 6 zweiter Satz gilt entsprechend.**
- 12. Aufwendungen für die berufliche Nutzung einer Fahrkarte für ein Massenbeförderungsmittel für Fahrten, die nicht die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte betreffen. § 26 Z 4 lit. f gilt entsprechend.“

Progressionsanpassung – PrAG 2025

§ 26 Z 4 wird wie folgt geändert:

- a) In lit. b wird der Betrag „26,40“ durch den Betrag „30“ ersetzt.
- b) In lit. c wird der Betrag „15“ durch den Betrag „17“ ersetzt.
- c) Nach lit. e wird folgende lit. f angefügt:
„f) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen des Arbeitnehmers bei Verwendung von Massebeförderungsmitteln durch Verordnung näher zu regeln und dabei im Interesse ökologischer Zielsetzungen Begünstigungen vorzusehen.“

Progressionsanpassung – PrAG 2025

- Steuertarif ab 2025

Steuertarif	2025	2024	2023
§ 33 Abs. 1 EStG 1988	13 308	12 816	11 693
	21 617	20 818	19 134
	35 836	34 513	32 075
	69 166	66 612	62 080
	103 072	99 266	93 120

Progressionsanpassung – PrAG 2025

- Für das Kalenderjahr 2025 sind folgende Beträge maßgebend:

Alleinverdiener- /Alleinerzieherabsetzbetrag	2025	2024	2023
§ 33 Abs. 4 Z 1 und Z 2 EStG 1988	601	572	520
	813	774	704
	268	255	232
Grenzbetrag für Partnereinkommen	7 284	6 937	6 312

PrAG 2025 - Effektivtabelle 2025

LSt-Tabelle für unselbständig Beschäftigte 2025						
Monatslohn bis	Grenzsteuersatz	Abzug	Verkehrsabsetzbetrag	Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag		
				für 1 Kind	für 2 Kinder	für jedes weitere Kind
1 120,00	0%					
1 812,42	20%	224,00	40,58	50,08	67,75	22,33
2 997,33	30%	405,24	40,58	50,08	67,75	22,33
5 774,83	40%	704,98	40,58	50,08	67,75	22,33
8 600,33	48%	1 166,96	40,58	50,08	67,75	22,33
83 344,33	50%	1 338,97	40,58	50,08	67,75	22,33
darüber	55%	5 506,19	40,58	50,08	67,75	22,33

Monatslohn = Bruttobezug abzüglich SV-Beiträgen und Freibeträgen, jedoch vor Abzug von Werbungskostenpauschale (132 € p. a.). Der Familienbonus ist als erster Absetzbetrag bis maximal null abzuziehen. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

PrAG 2025 - Effektivtabelle 2025

LSt-Tabelle für unselbständig Beschäftigte 2025								
Tageslohn bis	Grenzsteuersatz	Abzug	Verkehrsabsetzbetrag	Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag				
				für 1 Kind	für 2 Kinder	für jedes weitere Kind		
37,33	0%							
60,41	20%	7,47	1,35	1,67	2,26	0,74		
99,91	30%	13,51	1,35	1,67	2,26	0,74		
192,49	40%	23,50	1,35	1,67	2,26	0,74		
286,68	48%	38,90	1,35	1,67	2,26	0,74		
2 778,14	50%	44,63	1,35	1,67	2,26	0,74		
darüber	55%	183,54	1,35	1,67	2,26	0,74		

Tageslohn = Bruttobezug abzüglich SV-Beiträgen und Freibeträgen, jedoch vor Abzug von Werbungskostenpauschale (132 € p. a.). Der Familienbonus ist als erster Absetzbetrag bis maximal null abzuziehen. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Progressionsanpassung – PrAG 2025

Unterhaltsabsetzbetrag	2025	2024	2023
§ 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988	37	35	31
	55	52	47
	73	69	62

Progressionsanpassung – PrAG 2025

Verkehrsabsatzbetrag	2025	2024	2023
§ 33 Abs. 5 Z 1 EStG 1988	487	463	421
§ 33 Abs. 5 Z 2 EStG 1988	838	798	726
Einschleifgrenzen für erhöhten VAB	14 812	14 106	12 835
	15 782	15 030	13 676
§ 33 Abs. 5 Z 3 EStG 1988 (Zuschlag zum VAB)	790	752	684
Einschleifgrenzen für Zuschlag zum VAB	19 424	18 499	16 832
	29 743	28 326	25 774

Progressionsanpassung – PrAG 2025

Pensionistenabsetzbetrag	2025	2024	2023
§ 33 Abs. 6 Z 1 und Z 2 EStG 1988, Grenzbetrag	2 673	2 545	2 315
erhöhter PAB	1 476	1 405	1 278
Einschleifgrenzen für erhöhten PAB	24 196	23 043	20 967
	30 957	29 482	26 826
§ 33 Abs. 6 Z 3 EStG 1988 (PAB)	1 002	954	868
	21 245	20 233	18 410
Einschleifgrenzen für PAB	30 957	29 482	26 826

Progressionsanpassung – PrAG 2025

LSt-Tabelle für Pensionisten 2025						
Monats- pension bis	Grenzsteuer- satz	Abzug	PAB	Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag		
				für 1 Kind	für 2 Kinder	für jedes weitere Kind
1 109,00	0,00		83,50 - 0 Einschleifung PAB bzw. 123,00 - 0 Einschleifung erhöhter PAB			
1 770,42	0,20	221,80		50,08	67,75	22,33
1 801,42	0,20	221,80		50,08	67,75	22,33
2 986,33	0,30	401,94		50,08	67,75	22,33
5 763,83	0,40	700,58		50,08	67,75	22,33
8 589,33	0,48	1 161,68		50,08	67,75	22,33
83 333,33	0,50	1 333,47		50,08	67,75	22,33
darüber	0,55	5 500,14		50,08	67,75	22,33

Monatspension = Bruttopension abzüglich SV-Beiträge und Freibeträge. Die beabsichtigte Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages konnte bei Redaktionsschluss noch nicht berücksichtigt werden. Als erster Absetzbetrag ist überdies der Familienbonus bis zu einer Steuer von maximal null zu berücksichtigen.

Progressionsanpassung – PrAG 2025

Kindermehrbetrag	2025	2024	2023
§ 33 Abs. 7 EStG 1988		700	550

Progressionsanpassung – PrAG 2025

SV-Rückerstattung (Negativsteuer)	2025	2024	2023
§ 33 Abs. 8 Z 2 EStG 1988 (Aktive 55% der WK)	487	463	421
bei Anspruch auf Pendlerpauschale	608	579	526
bei Anspruch auf Zuschlag zum VAB	790	752	684
§ 33 Abs. 8 Z 3 EStG 1988 (Pensionisten 80% der WK)	669	637	579

Progressionsanpassung – PrAG 2025

- In § 34 Abs. 4 zweiter Teilstrich und § 35 Abs. 1 dritter Teilstrich wird der Betrag „6 937“ jeweils durch den Betrag „7 284“ ersetzt.

Progressionsanpassung – PrAG 2025

- In § 41 Abs. 4 wird im zweiten Satz der Betrag „2 100“ durch den Betrag „2 570“ und im vierten Satz der Betrag „2 000“ durch den Betrag „2 447“ ersetzt.
- § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „12 816“ durch den Betrag „13 308“ und der Betrag „13 981“ durch den Betrag „14 517“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird der Betrag „2 331“ durch den Betrag „2 421“ ersetzt.

Progressionsanpassung – PrAG 2025

- In § 67 Abs. 1 wird im zweiten und dritten Satz der Betrag „2 100“ jeweils durch den Betrag „2 570“ ersetzt.
- In § 77 Abs. 4 wird im ersten Satz der Betrag „2 100“ durch den Betrag „2 570“ und im letzten Satz der Betrag „2 000“ durch den Betrag „2 447“ ersetzt.

Progressionsanpassung – PrAG 2025

- In § 99 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „2 331“ durch den Betrag „2 421“ ersetzt.
- In § 102 Abs. 3 wird der Betrag „10 486“ durch den Betrag „10 888“ ersetzt.

Progressionsanpassung – PrAG 2025

- In § 104 EStG 1988 wird **NEU** ein **Kinderzuschlag** eingeführt:
- Anspruchszeitraum = jeweils Juli bis Juni, wenn für den jeweiligen Monat der Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1099 gewährt wird
- Ab Kalendermonat in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, steht kein Kinderzuschlag mehr zu

Progressionsanpassung – PrAG 2025

- Voraussetzungen:
 1. Für das dem Anspruchszeitraum vorangegangene KJ stand dem Anspruchsberechtigten oder dessen Partner (§ 106 Abs. 3) der AVAB / AEAB zu
 2. Die steuerpflichtige Einkünfte des Anspruchsberechtigten oder dessen alleinverdienenden Partners haben in dem dem Beginn des Anspruchszeitraumes vorangegangenen Kalenderjahres unter Einbeziehung der sonstigen Bezüge den Betrag von 25 725 Euro nicht überschritten.
 3. Leitet sich der Anspruch auf den Kinderzuschlag aus der Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages ab, steht er nur der alleinverdienenden Person oder dem (Ehe)Partner gemäß § 106 Abs. 3 zu, der für die Beurteilung des Anspruches auf den Alleinverdienerabsetzbetrag maßgebend war.

Progressionsanpassung – PrAG 2025

- Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind 60 Euro im Kalendermonat und ist erstmals ab Juli 2025 im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit dem Kinderabsetzbetrag zu berücksichtigen.
- Liegt zum 1. Juli noch kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr vor, ist ab Rechtskraft eines solchen der Kinderzuschlag für bisher unberücksichtigte Monate des Anspruchszeitraumes nachträglich auszuführen.
- Der Kinderzuschlag gemäß Abs. 3 und der Grenzbetrag gemäß Abs. 2 Z 2 sind jährlich mit dem jeweils maßgeblichen Anpassungsfaktor des § 108f ASVG zu vervielfachen und zwar erstmals der Kinderzuschlag ab Jänner 2026 sowie der Grenzbetrag betreffend Einkommensteuerbescheide des Kalenderjahres 2025.

Progressionsanpassung – PrAG 2025

- § 124b Z 471

Für Zwecke der **Hinzurechnung** des für das Jahr 2024 gewährten regionalen **Klimabonus** zur Einkommensteuerbemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 des Klimabonusgesetzes – KliBG, BGBl. I Nr. 11/2022, ist für Personen, denen ein regionaler Klimabonus gemäß § 3 Abs. 1 für das Jahr 2024 ausbezahlt wurde, neben den in § 6 Abs. 3 KliBG genannten Daten **auch der Betrag des für dieses Jahr ausbezahlten Klimabonus** von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an den Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

Progressionsanpassung – PrAG 2025

- Änderungen in der Reisegebührenvorschrift – RGV ab 1.1.2025:
 - Erhöhung Beförderungszuschuss
 - Kilometergeld generell 50 ct je Fahrkilometer (gilt für Kfz und Fahrrad) bei Mitbeförderung pro Person 15 ct (bisher 5 ct)
 - Tagesgebühr: Erhöhung von 26,40 auf 30 Euro
 - Nächtigungsgebühr: Erhöhung von 15 auf 17 Euro
mit Dienstrechtsnovelle kann bei belegmäßigen Nachweis (Hotelrechnung) die Nächtigungsgebühr um 800% überschritten werden (= 153 € statt bisher 105 €)

Änderung der Verordnung betreffend die elektronische Übermittlung von Daten der Lohnzettel gemäß § 84 Abs. 1 EStG 1988, der Meldungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 109a EStG 1988 sowie 109b EStG 1988, BGBl II 65/2024 vom 23.2.2024

- (1) Die elektronische Übermittlung der Daten von
 - **Mitteilungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988,**
 - Mitteilungen gemäß § 3 Abs. 2 EStG 1988,
 - Lohnzetteln gemäß § 69 Abs. 2 bis 9 sowie § 84 Abs. 1 EStG 1988,
 - Lohnbescheinigungen gemäß § 84a EStG 1988,
 - Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 und
 - Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988hat grundsätzlich über eine Übermittlungsstelle zu erfolgen.

Änderung der Lohnkontenverordnung 2006, BGBl II 64/2024

- 1. In § 1 Abs. 1 Z 19 lit. c wird die Wortfolge
- „die vom Arbeitnehmer verwendete Ladeeinrichtung nicht in der Lage ist die Lademenge diesem Kraftfahrzeug zuzuordnen“ durch die Wortfolge „die Zuordnung der Lademenge zu diesem Kraftfahrzeug nicht sichergestellt werden kann“ ersetzt.

Änderung der Lohnkontenverordnung 2006, BGBl II 64/2024

- 2. In § 1 Abs. 1 wird am Ende der Z 19 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 20 und Z 21 angefügt:
 - „20. die **Zinsersparnis** eines Arbeitnehmers gemäß § 5 Abs. 1 der Sachbezugswerteverordnung; weiters ist ein **Nachweis** der Gewährung des Gehaltsvorschusses oder Arbeitgeberdarlehens sowie des maßgeblichen **Referenzzinssatzes** gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 der Sachbezugswerteverordnung für die gesamte Laufzeit des Darlehens **zum Lohnkonto** zu nehmen,

Änderung der Lohnkontenverordnung 2006, BGBl II 64/2024

- 2. In § 1 Abs. 1 wird am Ende der Z 19 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 20 und Z 21 angefügt:
 - 21. die Gewährung einer **Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung** gemäß § 67a EStG 1988, die **gesamte Höhe der Beteiligung in Prozent**, der **Zufluss** gemäß § 67a Abs. 3 EStG 1988 sowie die **Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Zufluss** gemäß § 67a Abs. 3 Z 2 EStG 1988.“

Änderung der Lohnkontenverordnung 2006, BGBl II 64/2024

- 3. In § 2 Z 1 werden die Verweise am Ende „16d, 22, 23, 24, 30 und 35 EStG 1988“ durch die Verweise „**16c**, 16d, 22, 23, 24, 30 und 35 EStG 1988“ ersetzt.
- 4. Der bisherige Text des § 3 wird zu § 3 Abs. 1 und es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 - „(2) Für Arbeitnehmer, die **ausschließlich** steuerfreie pauschale **Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988** erhalten, kann die **Führung eines Lohnkontos entfallen**, sofern die erforderlichen Daten aus anderen Aufzeichnungen hervorgehen.“

Änderung der Lohnkontenverordnung 2006, BGBl II 64/2024

- 5. In § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Für das Kalenderjahr 2024 ist zusätzlich zu den Bezügen gemäß § 2 Z 1 die **steuerfreie Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447 EStG 1988** aufzunehmen.“

Sachbezugswerte-VO, Änderung

- Sachbezug Wohnraum
 - Erhöhung der Wohnungsgröße
 - für die Steuerfreiheit von 30 auf 35 qm
 - für die Steuerermäßigung von 35 auf 40 qm

Kilometergeld-VO

- Gilt für Betriebsausgaben und für Werbungskosten (§ 16 EStG 1988)
 - 50 ct / km
 - bis 30.000 km / Kalenderjahr
 - bis 3.000 km / Kalenderjahr für Fahrrad

Fahrkostenersatz-VO

- Für Sachverhalte, wenn ein AN ein privat gekauftes Fahrticket für Dienstreisen verwendet,
 - sowohl im Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 EStG 1988 als auch im Anwendungsbereich des § 26 Z 5 EStG 1988
 - Begrenzung der Höhe nach mit dem günstigsten Verkehrsmittel (2.450,--) bzw. mit dem Beförderungszuschuss iSd RGV unabhängig von der jeweiligen Art des Tickets (Einzelticket, Klimaticket, etc)

Doppelbesteuerungsabkommens Österreich–Deutschland, BGBl III 12/2024

- Insbesondere Änderung der Grenzgängerregelung
 - Änderung der 30-km-Zone durch Auflistung jener Gemeinden im Anhang zum DBA, die ganz oder teilweise innerhalb der 30-km-Zone gelegen sind
 - Eine tägliche Rückkehr ist nicht mehr erforderlich
 - Voraussetzung: Wohnort und Arbeitsort liegt in einer der aufgelisteten Gemeinden und die Arbeit wird dort (in einer dieser Gemeinden) ausgeübt
 - Schädlich ist, wenn die Arbeit an mehr als 45 Tagen außerhalb dieser Gemeinden erbracht wird
 - Einführung einer Grenzgängerregelung auch für Beamte iSd DBA

Anwendung der Grenzgängerregelung gemäß Art. 15 Abs. 6 DBA Deutschland bei **gleichzeitiger Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber**, BMF 22.04.2024, 2024-0.293.368 (EAS 3450)

- Die Anwendung der **Grenzgängerregelung nach Art. 15 Abs. 6 DBA-Deutschland**, setzt unter anderem voraus, dass der Steuerpflichtige seine **unselbständige Tätigkeit üblicherweise (während eines Kalenderjahres höchstens an 45 Arbeitstagen bzw. an 20 % der tatsächlichen Arbeitstage ganz oder teilweise außerhalb der Grenzzone) in der Nähe der Grenze ausübt.**
- Für die Ermittlung dieser Höchstgrenze ist **jedes Arbeitsverhältnis isoliert zu betrachten.**

Anwendung der Grenzgängerregelung gemäß Art. 15 Abs. 6 DBA Deutschland bei **gleichzeitiger Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber**, BMF 22.04.2024, 2024-0.293.368 (EAS 3450)

- Dies gilt nicht nur, wenn die Person während eines Kalenderjahres zeitlich nacheinander für mehrere Arbeitgeber tätig ist, **sondern auch bei gleichzeitiger Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber (zB bei mehreren Teilzeitbeschäftigungen).**
- **Selbst wenn die Tätigkeit im Rahmen eines dieser gleichzeitigen Arbeitsverhältnisse außerhalb der Grenzzone ausgeübt wird und daher die Grenzgängerregelung für die dafür bezogenen Einkünfte nicht anwendbar ist, hat dies keinen Einfluss auf die Beurteilung der Grenzgängereigenschaft im Rahmen weiterer Arbeitsverhältnisse.**

BMF-Anfragebeantwortungen auf der BMF-Homepage

- **Mitarbeiterprämie 2024 gemäß § 124b Z 447 EStG 1988** - Anfragebeantwortung vom 20.02.2024
- **Sachbezugswerteverordnung – Umsetzungsfragen betreffend Zinsenersparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen mit unveränderlichem Sollzinssatz (§ 5 Abs. 3 Sachbezugswerteverordnung)**- Anfragebeantwortung vom 07.02.2024
- **Sachbezugswerteverordnung betreffend E-Ladestationen, Kostenersätze für Ladekosten, Spezialfahrzeuge und Oldtimer** -Anfragebeantwortung vom 25.01.2024
- **Mitarbeiterprämie bei Arbeitskräfteüberlassung und kollektivvertraglicher Ermächtigung** - Anfragebeantwortung vom 10.01.2024

Einbeziehung Spenglerbetriebe in BUAG, BGBl I 120/2024 vom 22.07.2024

- Der Verwaltungsgerichtshof hat im Beschluss vom 29. August 2023, Ra 2023/08/0028-5, festgehalten, dass das Dacheindecken mit vorgefertigten Metallplatten durch Spenglerbetriebe (Montage von Metaldächern) gemäß § 2 Abs. 1 lit. c BUAG dem BUAG unterliegt.
- Um den Abgrenzungsaufwand gemäß § 3 BUAG, ob AN in den Geltungsbereich des BUAG fallen oder nicht, zu vermeiden, wurden Spenglerbetriebe mit Ausnahme der Lüftungs- und Galanteriespenglerbetriebe in den Geltungsbereich des BUAG aufgenommen, jedoch je nach Sachbereich der BUAG zu unterschiedlichen Zeitpunkten, rückwirkend ab 2024 und ab 2025 bzw 2026.

Einbeziehung Spenglerbetriebe in BUAG, BGBl I 120/2024 vom 22.07.2024

- Gemäß § 67 Abs. 5 EStG 1988 gilt für sonstige Bezüge für AN, die dem BUAG unterliegen besonderes:
 - Vom Urlaubsentgelt ist die Hälfte als laufender Bezug und die Hälfte als sonstiger Bezug mit 6% zu besteuern.
 - Weitere sonstige Bezüge (insb Weihnachtsbelohnung) ist nach § 67 Abs. 1 und 2 zu besteuern, soweit diese weiteren sonstigen Bezüge 1/12 der zugeflossenen laufenden Bezüge nicht übersteigen.
- Der Lohnsteuerabzug hat im Zeitpunkt der Zahlung nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage zu erfolgen.

Einbeziehung Spenglerbetriebe in BUAG, BGBl I 120/2024 vom 22.07.2024

- Die Einbeziehung in das BUAG erfolgte mit BGBl I 120/2024 vom 22.07.2024!
- Der Lohnsteuerabzug hat im Zeitpunkt der Zahlung nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage zu erfolgen.
 - Dh der Urlaubszuschuss wurde idR mit Juni 2024 aus steuerrechtlicher Sicht korrekt unter Berücksichtigung des Jahressechstels versteuert
 - Dh die Weihnachtsbelohnung mit dem Novemberbezug ist nach § 67 Abs. 5 EStG 1988 unter Berücksichtigung des Jahreszwölftels zu versteuern.
 - Insgesamt dürfen auch in dieser Konstellation allerdings nicht mehr als 1/6 der laufenden Bezüge des Kalenderjahres begünstigt abgerechnet werden (§ 77 Abs. 4 bzw. § 67 Abs. 2 EStG).
 - Die Einschränkung in § 67 Abs. 5 (dass Abs. 2 nicht anzuwenden ist) gilt für diese, vom Gesetzgeber nicht bedachten Situationen, nicht.